

Steuerungsausschuss der Schule Flaachtal

Personalverordnung (PVO) der Schulgemeinde Flaachtal

Vom 1. Januar 2015

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung regelt gestützt auf Art. 10 Ziff. 1 der Gemeindeordnung das Arbeitsverhältnis des Personals der Schulgemeinde Flaachtal.

² Das Personal der Primarschulgemeinde umfasst:

- Das kantonal besoldete Schulleitungs- und Lehrpersonal der Volksschule
- Das kommunale Lehrpersonal an der Volksschule (Fachlehrpersonen, Therapeutinnen, Vikare etc.)
- Das Personal der Schulverwaltung
- Das übrige Personal der Schulgemeinde (Hausdienst, Betreuung etc.)

Art. 2 Anwendbares Personalrecht

¹ Das Arbeitsverhältnis des kantonal besoldeten Schulleitungs- und Lehrpersonals richtet sich nach dem kantonalen Lehrpersonalrecht.

² Das Arbeitsverhältnis des kommunalen Lehrpersonals an der Volksschule richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Lehrpersonalrecht, soweit nicht diese Verordnung oder die darauf abgestützten Reglemente der Schulpflege etwas anderes bestimmen.

³ Das Arbeitsverhältnis des Verwaltungspersonals und des übrigen Personals richtet sich sinngemäss nach dem Personalrecht für das Staatspersonal, soweit nicht diese Verordnung oder die darauf abgestützten Reglemente der Schulpflege etwas anderes bestimmen.

⁴ Wo diese Verordnung kantonales Recht im Wortlaut oder materiell gleichbedeutend wiedergibt, kann die Schulpflege die Verordnung entsprechend anpassen, wenn sich diese kantonalen Bestimmungen ändern.

⁵ Für die Einzelheiten und zum Vollzug der Personalverordnung erlässt die Schulpflege die nötigen Reglemente und Weisungen.

II. Das Arbeitsverhältnis

A. Allgemeines

Art. 3 Art und Entstehung

¹ Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich und wird durch Verfügung der Schulpflege begründet. Es kann in besonderen Fällen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet werden.

² Die Schulpflege kann die Anstellung in der Geschäftsordnung oder im Organisationsstatut delegieren.

³ Die Anstellung ist in der Regel unbefristet. Bei befristeten Anstellungen im Stundenlohn besteht kein Anspruch auf Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Art. 4 Umfang der Anstellung

¹ Die Anstellungsverfügung bestimmt den Beschäftigungsgrad bzw. das Pensum.

² Das wöchentliche Pensum kann durch ein Minimum und ein Maximum umschrieben werden, das nicht mehr als 4 Lektionen bzw. Stunden differieren darf. Veränderungen im Pensum sind spätestens 2 Monate vor dem Kündigungstermin, bei kommunalen Lehrpersonen bis am 15. Juni, anzuzeigen.

³ Das Pensum kann beim Verwaltungspersonal und beim übrigen Personal mit einer Jahres- oder Schuljahresarbeitszeit umschrieben werden.

Art. 5 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die kantonalen Bestimmungen des Personal- bzw. Lehrpersonalrechts.

B. Besoldung und Entschädigungen

Art. 6 Lohnklassen

¹ Die Schulpflege reiht die Personalkategorien und das Personal gemäss Stellenplan in die Lohnklassen der kantonalen Lehrpersonalverordnung bzw. der kantonalen Personalverordnung ein.

² Für Stunden- und Lektionenentschädigungen können Pauschalansätze festgelegt werden.

Art. 7 Einstufung

¹ Die Anstellungsinstanz bestimmt die individuelle Einstufung aufgrund von Ausbildung, Qualifikation, Berufserfahrung und Dienstzeit.

² Der Lohn wird als Jahreslohn oder als Stundenlohn festgelegt.

³ Befristet angestellte kommunale Lehrpersonen mit Teilpensen können für die tatsächlich erteilten Lektionen entschädigt werden. In den Lektionsansätzen sind Ferien, Sonntage, Feiertage und Anteil 13. Monatslohn abgegolten. Schuleinstellungen, die sie nicht zu verantworten haben (inkl. Krankheit), gelten als erbrachte Arbeitszeit.

⁴ Fehlt die vorgegebene ordentliche Ausbildung, kann die Schulpflege den Lohn bis um 20% reduzieren.

Art. 8 Vikariatsbesoldung

Vikarinnen und Vikare, die von der Schulgemeinde angestellt sind, werden nach den kantonalen Ansätzen besoldet.

Art. 9 Mehrlektionen

Lektionen, die von kantonalen Lehrpersonen über das Vollpensum hinaus geleistet werden, werden zusätzlich entschädigt. Die Entschädigung beträgt 1/23 (Kindergarten), 1/29 (Unterstufe), bzw. 1/28 (Mittel- u. Sekundarstufe) des Jahresgrundlohns der entsprechenden Stufe.

Art. 10 Generelle Lohnanpassungen

Die Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates über Realloohnerhöhungen, generelle Besoldungsreduktionen und über den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gelten auch für das Personal der Schulgemeinde.

Art. 11 Individuelle Lohnanpassungen

Über individuelle Lohnanpassungen entscheidet die Schulpflege in der Regel auf Grund einer Mitarbeiterbeurteilung.

Art. 12 Dienstaltersgeschenke

¹ Für die Berechnung der Dienstaltersgeschenke wird die Anstellungsdauer in der Schulgemeinde, in den bisherigen Schulgemeinden und in den politischen Gemeinden im Flaachtal angerechnet. Das Dienstaltersgeschenk bemisst sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsvertrag während der Anstellungsdauer im Flaachtal.

² Auf die Mehrstunden der kantonal besoldeten Lehrpersonen (Art. 9) werden keine Dienstaltersgeschenke ausgerichtet.

Art. 13 Sozialzulagen

¹ Sozialzulagen werden den Angestellten im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.

Art. 14 Entschädigungen

¹ Die Angestellten haben Anspruch auf Ersatz dienstlicher Auslagen (Spesen) nach den Bestimmungen für das Staatspersonal (VVO §§ 64 ff.). Die Schulpflege kann Jahrespauschalen festsetzen.

² Die Schulpflege regelt die Entschädigung für besondere Aufwendungen, Einsätze und Dienstleistungen.

C. Rechte und Pflichten

Art. 15 Mitarbeiterbeurteilung

¹Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.

²Bei kleinen Pensen oder befristeten Anstellungen kann im Einvernehmen mit der/dem Betroffenen auf eine Mitarbeiterbeurteilung verzichtet werden.

³Eine besoldungswirksame Mitarbeiterbeurteilung kann in einem vertieften Gespräch erfolgen.

⁴Die Schulpflege bestimmt und regelt das Verfahren für die verschiedenen Personalgruppen.

Art. 16 Berufspflichten

¹Für die kommunalen Lehrpersonen gelten sinngemäss der Berufsauftrag der Volksschule, sowie das Organisationsstatut und allfällige besondere Pflichtenhefte.

²Bei den andern Personalkategorien gelten die Stellenbeschriebe, die Pflichtenhefte und die Anweisungen der vorgesetzten Stelle.

Art. 17 Schweigepflicht und Datenschutz

¹Die Angestellten beachten die amtliche Schweigepflicht und die Vorschriften des Datenschutzes.

²Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 18 Weiterbildung

¹Die Angestellten verpflichten sich zu einer stetigen fachlichen und persönlichen Weiterbildung.

²Die Schulpflege fördert die Weiterbildung ihrer Angestellten, eingeschlossen die Supervision. Sie erlässt dazu ein Reglement.

Art. 19 Schul- und Unterrichtsbesuche

Die Schulpflege regelt die Schul- und Unterrichtsbesuche durch die Behörde beim Lehrpersonal.

D. Personalvorsorge

Art. 20 Unfallversicherung

Die Angestellten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

Art. 21 Krankentaggeldversicherung

Die Schulgemeinde schliesst für das kommunale Personal in der Regel eine Krankentaggeldversicherung ab.

Art. 22 Pensionskasse

¹ Das Personal der Schulgemeinde hat der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich (BVK) beizutreten. Es wird nach den massgebenden Vorschriften der Kasse in den Ruhestand versetzt.

² Bestehende Versicherungen bei andern Gesellschaften werden bis zum Altersrücktritt der Mitarbeitenden beibehalten.

E. Rechtsschutz

Art. 23 Rechtsmittel

¹ Personalrechtliche Anordnungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

² Der Instanzenweg innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Geschäftsordnung. Gegen personalrechtliche Anordnungen der Schulpflege steht der Rekursweg an die Oberinstanz offen. Im Übrigen gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Personalverordnungen und -bestimmungen der Primarschulgemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken, sowie der Sekundarschule Flaachtal aufgehoben.

³ Für die am 1. Januar 2015 angestellten Lehrpersonen laufen die bisherigen Anstellungsverfügungen bis zum Ende des Schuljahres unverändert weiter.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Den Mitarbeitenden der bisherigen Schulgemeinden im Flaachtal, die per 1. Januar 2015 in den Dienst der vereinigten Schulgemeinde Flaachtal treten, werden die Anstellung mit dem bisherigen Beschäftigungsgrad und der Besitzstand im Rahmen der gültigen Anstellungsverfügung bis am 31. Juli 2016 garantiert.

SCHULGEMEINDE FLAACHTAL

Der Steuerungsausschuss

Der Präsident:

Daniel Heuer

Die Vizepräsidentin

Veronika Pfister

Flaach, den 18. November 2014

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2014